

zu TOP 3.1

(15. Tagung der I. Landessynode vom 24. – 26. November 2016)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G:LKND:68/62 – DAR An

6. Januar 2017

Az.: G:LKND:68/62 DAR An

Kiel, 01.11.2016

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 24.11.2016 bis 26.11.2016

Gegenstand:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften [Anlage Nr. 1].

Anlagen:

- | | |
|-------|---|
| Nr. 1 | Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften |
| Nr. 2 | Grundsätze der Ersten Kirchenleitung zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht |
| Nr. 3 | Synopse |
| Nr. 4 | Votum der Pastorenvertretung |
| Nr. 5 | Entwurf der Ersten RVO zur Änderung der Vertretungskostenverordnung |

Veranlassung:

Überarbeitung der Vorschriften zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht

Beteiligt wurden:

Pastorenvertretung;
Dienst-und Arbeitsrechtsausschuss;
Rechtsausschuss;

Begründung:

Allgemein:

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz wurde 2014 vorbehaltlich einer Überarbeitung der Regelungen zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht beschlossen. Im Ergebnis eines längeren Prozesses beschloss die Erste Kirchenleitung anliegende

Grundsätze (Anlage Nr. 2). Diese erfordern notwendige Anpassungen in § 15 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz.

Die Anwendung der Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes seit seinem Inkrafttreten zeigte weiteren notwendigen Änderungsbedarf auf.

Bei der Vereinheitlichung der erst vor kurzem beschlossenen Vorschriften zu Vakanzen und Vertretungskosten wurde der erhöhte Bedarf an Vertretungsdiensten für Urlaubs- und Langzeiterkrankungen verkannt. Das besonders hohe Engagement der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand bei Vertretungsdiensten wurde unterschätzt. Dies erfordert eine rückwirkende Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Zu Nr. 1 a):

Vor Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD war es möglich, die Berufung in das Probendienstverhältnis von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig zu machen, wenn seit dem Bestehen der zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Diese Rechtsgrundlage im Pfarrergesetz der VELKD wurde nicht ins Pfarrdienstgesetz der EKD übernommen. Die Möglichkeit einer Überprüfung der Probendiensteignung hat sich in den letzten Jahren bewährt. Daher empfiehlt es sich, diese in das Ergänzungsgesetz wieder aufzunehmen.

Zu Nr. 1 b):

Folgeänderung aus Nummer 1 a). Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Zusammensetzung, Inhalt und Durchführung eines Kolloquiums kann an dieser Stelle entfallen, da sie im neuen Absatz 4 aufgenommen wurde.

Zu Nr. 1 c):

Der neue Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung der Kirchenleitung zur Zusammensetzung, Inhalt und Durchführung beider Kolloquien, der nach Absatz 2 und 3.

Nummer 2:

Künftig werden im Probendienst zwei Beurteilungen über die Pastorinnen und Pastoren erstellt. Die erste Beurteilung empfiehlt sich nach Ablauf des ersten Jahres im Probendienst. Sie dient dazu frühzeitig eventuelle Probleme in der Wahrnehmung des Dienstes der Pastorin bzw. des Pastors zu erkennen und geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Änderung des Auftrags, anzuregen. Sollten keine Probleme bestehen, kann diese Beurteilung kurz gefasst sein.

Die zweite Beurteilung ist Grundlage der Bewährungsfeststellung am Ende des Probendienstes. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD ist vor Ablauf des Probendienstes über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden. Es wurde bisher versäumt, im Ergänzungsgesetz eine Regelung aufzunehmen, die ähnlich der Vorgängerregelung einen Zeitpunkt für die Bewährungsfeststellung im

Probendienstverhältnis festlegt. Ein Zeitrahmen von sieben Monaten vor Ablauf der Probezeit stellt sicher, dass ausreichend Zeit für die Feststellung der Bewährung verbleibt. Ebenfalls verbleibt genügend Zeit für eine eventuelle Besprechung der Pröpstin bzw. des Propstes mit der Pastorin bzw. dem Pastor über die Beurteilung bis zum Ende des Probendienstes.

Nummer 3:

Änderungen in den Paragraphen und Absatzbezeichnungen erfordern Änderungen in den Verweisungen.

Nummer 4:

a) Grundsätzlich werden Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde von der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor vorgenommen, vgl. § 28 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. In § 10 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz hat die Nordkirche Ausnahmen vom Parochialprinzip geregelt und Voraussetzungen sowie Verfahren für die Erteilung der Dimissoriale und der Zession geregelt.

Die Erste Landessynode hat auf ihrer letzten Tagung die Frage der Segnung von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften beraten. Sie empfiehlt den Kirchengemeinden die Segnung als Amtshandlung einzuordnen. Für den Fall, dass die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor die Segnung im Gottesdienst ablehnt, informiert sie bzw. er die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst, die bzw. der für die gottesdienstliche Feier sorgt. Gleichzeitig hat die Erste Landessynode gebeten, durch Anpassung der Rechtsgrundlagen die Umsetzung der Beschlüsse zu ermöglichen.

Der Beschluss der Ersten Landessynode berührt das Parochialrecht. Abweichungen vom Parochialprinzip sind gemäß § 28 Absatz 4 PfdG.EKD im Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz aufzunehmen. Im Fall der Ablehnung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors hat die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst dafür zu sorgen, dass eine gottesdienstliche Feier aus Anlass der Segnung dennoch stattfinden kann. Entweder wird diese von der Pröpstin bzw. dem Propst selbst oder von anderen, örtlich unzuständigen Pastorinnen bzw. Pastoren, durchgeführt. Die Erteilung einer Zustimmung der Ortspastorin bzw. des Ortspastors zur Segnung ist in diesen Fällen nicht notwendig. Daher findet Absatz 1 keine Anwendung. Der Gesetzestext folgt im Wortlaut exakt dem Beschlusstext der Ersten Landessynode zur Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften.

b) Der bisherige § 10 Absatz 4 bestimmt, dass die Beurkundung von Amtshandlungen, die durch Pastorinnen und Pastoren an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden vorgenommen worden sind, in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde erfolgt, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist. Ferner regelt der bisherige Absatz 5 Satz 2, dass die Amtshandlung im betreffenden Kirchenbuch der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinschaft nur in das Namensverzeichnis eingetragen wird. Diese Materie ist in allen Bereichen der Nordkirche in den jeweiligen Vorschriften zur Kirchenbuchführung abschließend geregelt. Zu beachten ist ferner, dass abweichende Regelungen der jeweiligen Vorschriften zur Kirchenbuchführung in Konkurrenz und Widerspruch zum Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz stehen. So regelt § 4 Satz 2 der Kirchenbuchordnung beispielsweise, dass Eintragungen von Bestattungen auf Friedhöfen für mehrere Kirchengemeinden nur als Eintragung ohne

Nummer in der Kirchengemeinde des letzten Wohnsitzes erfolgen. Aktuell wird der Entwurf einer Kirchenbuchordnung der Nordkirche erarbeitet, um die Regelungen der ehemaligen Landeskirchen zu einer einheitlichen Regelung für die Nordkirche zusammenzuführen. Um ein Abweichen der Regelungen in zwei Rechtstexten zu vermeiden, empfiehlt es sich die Vorschriften zur Eintragung von Amtshandlungen im Fall des Abweichens vom Parochialprinzip im Ergänzungsgesetz zu streichen.

Nummer 5:

Nr. 5 a):

Die Kirchenleitung hält an der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht grundsätzlich fest. Eine Änderung bezieht sich auf die Pflicht der Kirchengemeinde Dienstwohnungen zuzuweisen. In besonders begründeten Fällen kann die Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeindeverband von ihrer bzw. seiner Pflicht, eine Dienstwohnung bereit zu stellen, befreit werden. Ein besonders begründeter Fall liegt zum Beispiel vor, wenn der Pfarrstellenplan die Aufhebung der Pfarrstelle vorsieht oder die Pfarrstelle schwer zu besetzen ist (siehe unter Grundsätze der EKL, Anlage 2).

Eine weitere Änderung betrifft das Genehmigungsverfahren. Bisher konnte nur der Kirchengemeinderat den Antrag auf Befreiung von der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht stellen. Künftig kann die Pastorin bzw. der Pastor selbst einen Antrag stellen. Anders als bisher hat das Landeskirchenamt bei der Erteilung der Befreiung das Benehmen (ernsthaftes Bemühen um Einvernehmen) mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst, dem Kirchenkreisrat und dem Kirchengemeinderat oder dem Vorstand herzustellen. Diese Änderung ist ein Kompromiss, der versucht, das gesamtkirchliche Interesse als auch das Interesse der Beteiligten und der Betroffenen vor Ort besser in den Blick zu nehmen. Gleichzeitig trägt der Kompromiss zu einer einheitlichen Genehmigungspraxis bei.

Nr. 5 b):

Der ursprüngliche Genehmigungsvorbehalt bei Beschlüssen von Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden bezüglich einer Veräußerung oder anderweitigen Nutzung einer Dienstwohnung oder Teilen von ihnen ist mit Inkrafttreten des neuen Pfarrdienstrechts entfallen. Der Vorbehalt hatte sich bewährt. Er diene der Wahrung kirchlicher Interessen unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort. Die Verfassung enthält in Artikel 26 mehrere Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Beschlüsse des Kirchengemeinderates. Die anderweitige Nutzung einer Dienstwohnung und das Überlassen an Dritte sind nicht unter den Genehmigungstatbeständen in der Verfassung aufgeführt. Ebenfalls enthält die Verfassungsbestimmung keinen Genehmigungsvorbehalt zur Veräußerung von Grundeigentum des Kirchenkreises. Nach Artikel 26 Absatz 3 Verfassung können nur durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung weitere Beschlüsse des Kirchengemeinderates einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Auch das Pfarrdienstgesetz der EKD setzt in § 38 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD für bestimmte Nutzungsänderungen einer Dienstwohnung eine Genehmigung voraus. Die Änderung in § 15 fasst künftig sämtliche Genehmigungen einschließlich der Zuständigkeiten in einer Regelung zusammen.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung:

Genehmigungstatbestand	Zuständigkeit
Veräußerung oder vollständige anderweitige Nutzung einer Dienstwohnung	Dienstwohnung der Kirchengemeinde oder eines Verbandes durch Kirchenkreis; Dienstwohnung des Kirchenkreises durch Landeskirchenamt
Überlassen von Teilen einer Dienstwohnung an Dritte	Dienstwohnungsgeberin bzw. Dienstwohnungsgeber
Ausüben eines Gewerbes oder anderen Berufes in der Dienstwohnung	Landeskirchenamt

Nummer 6:

Nr. 6 a):

Die Regeln zum regelmäßigen Stellenwechsel erweisen sich teilweise als lückenhaft. Insbesondere der Beginn und die Dauer von Fristen im Versetzungsverfahren erschienen zu unbestimmt und zeitlich zu knapp bemessen. Die ergänzenden Regeln schaffen einen größeren zeitlichen Rahmen für die einzelnen Verfahrensschritte.

Die Vorschrift des § 7 Absatz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD enthält eine Ausschlussfrist für die Einleitung des Versetzungsverfahrens. Wird nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Ablauf von zehn Jahren Tätigkeit in derselben Gemeinde ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann ein erneutes Versetzungsverfahren erst nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens fünf Jahren eingeleitet werden. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 können die Gliedkirchen den Beginn der Entscheidungsfrist zur Einleitung des Verfahrens an besondere Voraussetzungen knüpfen.

Um zu verhindern, dass die Ausschlussfrist greift und ein erneutes Verfahren erst wieder nach Ablauf einer weiteren Frist eingeleitet werden kann, empfiehlt sich die Nutzung der Öffnungsklausel des VELKD-Gesetzes. Für den Beginn der Entscheidungsfrist zur Einleitung des Verfahrens wird daher auf den Eingang des Antrags des KGR abgestellt. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens durch den KGR ist nur zulässig, wenn er drei Monate nach Ablauf der 10-Jahres-Frist beim Landeskirchenamt eingeht. Nach Eingang des Antrags läuft eine weitere Frist von 3 Monaten zur Bearbeitung des Antrags und für die Einleitung des Verfahrens durch das Landeskirchenamt sowie für die Zustellung der Einleitungsverfügung.

Um das Verfahren transparenter zu gestalten, wird ein neuer Satz 3 angefügt. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD kann, wenn nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Ablauf der 10-Jahres-Frist ein Versetzungsverfahren eingeleitet wurde, ein erneutes Versetzungsverfahren erst nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens fünf Jahren eingeleitet werden. Bei dieser durch das VELKD-Gesetz vorgegebenen Frist handelt es sich um eine Mindestfrist. Die Gliedkirchen können davon abweichen. Die Nordkirchen-Praxis sah abweichend eine Frist von weiteren 10 Jahren vor. Diese Praxis wird fortgeführt und künftig im Gesetz festgelegt. Durch den Verweis auf die Sätze 1 und 2 ist sichergestellt, dass die Fristen zur Antragstellung und Bearbeitung auch für dieses Verfahren gelten.

Nr. 6 b):

Der Beginn der Frist in § 31 Absatz 3 Satz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz ist nach den derzeit geltenden Regelungen zu unbestimmt. Die Änderung knüpft an den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens an, die mit der Zustellung der Einleitungsverfügung beginnt.

Zu Artikel 2:

Nummer 1 und 3 a)

Beauftragungen von Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand für Vakanzverwaltungen und anderen Vertretungsdiensten sollten durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst erfolgen, da der Vertretungsbedarf in den Kirchengemeinden und Propsteien entsteht. Eine Beauftragung durch das Landeskirchenamt erscheint bei Pfarrstellen der Gemeinden und ihrer Verbände nicht praktikabel. Ebenfalls empfiehlt es sich, dass auch die Dienstaufsicht während der Zeit der Beauftragung durch die Pröpstin bzw. den Propst erfolgt, dessen Propstei die Kirchengemeinde rechtlich zugeordnet ist.

Nummer 2

Pastorinnen und Pastoren sind nach dem Eintritt in den Ruhestand nicht mehr zur Dienstleistung verpflichtet. Sie können um die Übernahme von Vertretungsdiensten gebeten werden. Wenn Sie eine Vakanzverwaltung übernehmen, kann diese unter Umständen den gesamten Dienst in einer Pfarrstelle umfassen. Dieser Dienst gleicht dem von Pastorinnen und Pastoren in ihrer aktiven Dienstzeit. Daher sollen sie während der Zeit der Beauftragung Urlaubsansprüche ähnlich wie ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen im aktiven Dienst erwerben können. Mit den Urlaubstagen wird ein Anreiz für Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand zur Übernahme von Vakanzvertretungsdiensten geschaffen.

Nummer 3 b)

Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz enthielt bisher keine Verordnungsermächtigung für die Kirchenleitung zur Regelung einer pauschalen Vergütung für vorübergehende und einzelne Vertretungsdienste. Insbesondere die Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand kritisierten, dass die im März in Kraft getretene Vertretungskostenverordnung keine Einzelvergütungen mehr zuließ (mehrere Schreiben an die Bischöfe und das Landeskirchenamt). Die Abschaffung der Einzelvergütungssätze in einem Teil der Nordkirche beruhte auf den Erwägungen, dass in anderen EKD-Gliedkirchen und bisher auch im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg sowie dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Einzelvergütungssätze eher unüblich sind. Erst nach Inkrafttreten des Gesetzes wurde der Umfang der Vertretungen durch Ruheständler in den Kirchengemeinden deutlich.

Die Änderung der Ermächtigungsgrundlage ermöglicht nun eine Rechtsverordnung, die eine pauschale Vergütung für einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste vorsieht. Die Mehrheit des Kollegiums lehnte eine Ermächtigung, auch Vergütungen für einzelne Vertretungsdienste vorzusehen, ab. Die EKL hat sich mehrheitlich entschieden, dass Kirchengemeinden eine Entschädigung für einzelne Vertretungsdienste an Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand sowie an Prädikantinnen und Prädikanten zahlen können. Der Entwurf der Änderung der Vertretungskostenverordnung (siehe Anlage 5) sieht eine Entschädigung in Höhe der Einzelvergütungssätze vor, die im Zusammenhang mit der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über

Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste der NEK vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009, S. 4) beschlossen wurden.

Dabei handelt es sich um folgende Sätze:

für jeden Gottesdienst	34,40 Euro
für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluss an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung)	17,00 Euro
für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde	23,90 Euro
Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	28,30 Euro
Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	22,70 Euro

Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Nähere zur Zusammensetzung der Kommission, zu Inhalt und Durchführung des Kolloquiums nach den Absätzen 2 und 3 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„ § 4a Beurteilungen im Probedienst (zu § 12 Absatz 1 und 4, § 16 PfdG.EKD)

Im Probedienst werden zwei Beurteilungen durch die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten erstellt. Die erste Beurteilung erfolgt nach dem ersten Jahr des Probedienstes; die zweite spätestens sieben Monate vor der möglichen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD.“

3. In § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Gottesdienst ab, informiert sie bzw. er die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst, die bzw. der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt. Absatz 1 findet keine Anwendung.“

(4) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor übernimmt die Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in eigener pastoraler Verantwortung.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband hat Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes innehaben oder eine solche verwalten, eine Dienstwohnung zuzuweisen. Satz 1 gilt für Pröpstinnen und Pröpsten sowie für Bischöfinnen und Bischöfe entsprechend. Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung (Dienstwohnung) nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung

1. für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband,
2. für Pröpstinnen und Pröpste durch den Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband,
3. für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche

anzumieten. Auf Antrag der zuweisungspflichtigen Stelle können Ausnahmen in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt, im Fall von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst und dem Kirchenkreisrat. Im Fall, in dem eine Pröpstin bzw. ein Propst eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde innehat, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Pastorinnen und Pastoren haben die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Auf Antrag der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors können Ausnahmen in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst, dem Kirchenkreisrat und dem Kirchengemeinderat oder dem Vorstandsvorstand.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Veräußerung oder vollständige anderweitige Nutzung einer Dienstwohnung bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreises, im Übrigen des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung nach Satz 1 setzt voraus, dass eine Dienstwohnung nicht mehr benötigt wird. Teile der Dienstwohnung dürfen nur mit Genehmigung der Dienstwohnungsgeberin bzw. des Dienstwohnungsgebers an Dritte überlassen werden. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung gemäß § 38 Absatz 3 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD vom 8. November 2011 (ABI. VELKD Bd. VII S. 470, 471) in der jeweils geltenden Fassung beim Landeskirchenamt eingeht. Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages nach Satz 1. Wird nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann nach weite-

ren zehn Jahren in der Pfarrstelle ein erneutes Versetzungsverfahren eingeleitet werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Frist nach Satz 2 beginnt mit der Einleitung des Versetzungsverfahrens.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2 **Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes**

Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände durch die Pröpstin bzw. den Propst beauftragt, zu deren Propstei die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband zugeordnet ist. Diese bzw. dieser führt während der Zeit der Beauftragung die Dienstaufsicht.“

2. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie erhalten Urlaub in entsprechender Anwendung der Pastorenurlaubsverordnung vom 25. August 2014 (KABl. 2014 S. 418), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 15. August 2016 (KABl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder deren Verbände erfolgt die Beauftragung durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst. Für Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand gilt § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste sowie zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 2. Februar 2016 in Kraft.

Grundsätze der Ersten Kirchenleitung zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht in der Nordkirche

I. Grundsätze zum Dienstwohnungsrecht der Pastorinnen und Pastoren

Grundsätze	Erläuterungen
<p>1. ¹ Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren haben grundsätzlich ein Recht auf eine angemessene Dienstwohnung. ² Das Dienstwohnungsrecht besteht nicht, wenn die Kirchengemeinde keine Dienstwohnung bereitstellen muss (siehe unter I.2.) und die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor in der Bewerbung auf die Pfarrstelle auf ihr bzw. sein Recht verzichtet hat.</p>	<p>Im Fall der Befreiung der Kirchengemeinde von der Pflicht zum Bereitstellen der Dienstwohnung ist im Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.</p>
<p>2. ¹ Die Kirchengemeinde hat der Gemeindepastorin bzw. dem Gemeindepastor in der Regel rechtzeitig zum Dienstbeginn eine angemessene Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. ² Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.</p> <p>³ Ausnahmefälle werden in einer Verwaltungsvorschrift bestimmt. ⁴ Die Ausnahmefälle beziehen sich auf Umstände, die der Kirchengemeinde zu zuordnen sind.</p> <p>⁵ In besonders begründeten Fällen kann die Dienstwohnung auch durch den Kirchenkreis zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>⁶ Im Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung müssen Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Zusammenhang mit der Ausschreibung die Möglichkeit erhalten, sich über die Höhe der Dienstwohnungsvergütung, der Nebenkosten sowie des steuerlichen Mietwerts zu informieren.</p> <p>⁷ Antragsberechtigt ist der Kirchengemeinderat bzw. der Vorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat bzw. Vorstand.</p>	<p>Ausnahmefälle siehe unter III.</p> <p>„Benehmen“ ist ein ernsthaftes Bemühen um die Herstellung eines Einverständnisses (letztlich muss das Einverständnis nicht vorliegen)</p>
<p>3. ¹ Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren haben die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. ² Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.</p>	

Grundsätze der Ersten Kirchenleitung zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht in der Nordkirche

<p>³ Ausnahmefälle werden in einer Verwaltungsvorschrift bestimmt. Die Ausnahmen beziehen sich auf Umstände, die im persönlichen Bereich der Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren auftreten.</p> <p>⁴ Antragsberechtigt ist die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand.</p>	<p>Ausnahmefälle siehe unter IV.</p>
<p>4. Im Fall der Befreiung der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors von der Dienstwohnungspflicht oder der Kirchengemeinde von der Pflicht zur Bereitstellung einer Dienstwohnung wird ein Amtszimmer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in den Gemeinderäumen oder wenn dies unmöglich ist, b) in einem anderweitig angemieteten Raum innerhalb des Gemeindegebietes, <p>jedoch nicht in den privaten Wohnräumen der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors, zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Ein Amtszimmer in den privaten Wohnräumen der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors wird nicht empfohlen. Ein uneingeschränkter Zugang zum Amtszimmer kann in angemieteten Wohnungen nicht in jedem Fall gewährleistet werden.</p>
<p>5. ¹ Standards für eine angemessene und zumutbare Dienstwohnung sowie für den Amtsbereich bzw. das Amtszimmer werden in einer Rechtsverordnung und ggf. weiteren Ausführungsbestimmungen geregelt. ² Die Kirchenkreise achten auf die Einhaltung der Standards. ³ Die Richtlinien zur Ausstattung von Dienstwohnungen, Pastoraten und Amtszimmern sind zu vereinheitlichen.</p>	<p>Vorschriften zur Ausstattung des Amtsbereichs fehlen zurzeit in der Nordkirche. Sie werden insbesondere bei der Berufung in den Probendienst häufig angefragt. Dienstwohnungen sowie ein in anderen Räumlichkeiten angemieteter Amtsbereich müssen als solche öffentlich ausgewiesen sein.</p>
<p>6. ¹ Über Ausnahmen zur Befreiung von der Pflicht der Kirchengemeinde zum Bereitstellen einer Dienstwohnung entscheidet das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst nach Anhörung des Kirchenkreisrates bzw. des Verbandsvorstands.</p> <p>² Über Ausnahmen zur Befreiung von der Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst nach Anhörung des Kirchengemeinderates bzw. des Verbandsvorstands und des Kirchenkreisrates bzw. des Verbandsvorstands.</p>	<p>Begründung: Die Genehmigungsbefugnis der Landeskirche ist verfassungs- und dienstrechtlich verankert, siehe Art. 105 I und II Nr. 7 Verfassung sowie § 2 PfdG.EKD. Entscheidungen, die das Dienstverhältnis der Pastorinnen und Pastoren betreffen, können nur die oberste Dienstbehörde oder die anderen mit der Dienstaufsicht Beauftragten (Pröpste) treffen.</p> <p>„Benehmen“ ist ein ernsthaftes Bemühen um die Herstellung eines Einverständnisses (letztlich muss das Einverständnis nicht vorliegen). Im Rahmen der Benehmensherstellung ist dem Votum der Pröpstin/des Propstes besonderes Gewicht beizumessen (Ergebnis aus dem Gesamtpröpstekonvent).</p>
<p>7. ¹ Die Grundsätze gelten auch für Pastorinnen und Pastoren in einem</p>	<p>Zu Satz 2:</p>

Grundsätze der Ersten Kirchenleitung zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht in der Nordkirche

<p>kirchenleitenden Amt (Pröpstinnen und Pröpste, Bischöfinnen und Bischöfe).² Pastorinnen und Pastoren mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.</p>	<p>Grundsatz entspricht § 38 Absatz 2 PfdG.EKD</p>
---	--

II. Grundsätze zur **Residenzpflicht** der Pastorinnen und Pastoren

Grundsätze	Erläuterungen
<p>1. ¹ Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren sind grundsätzlich verpflichtet am Dienstsitz zu wohnen. ² Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.</p> <p>³ Ausnahmen von der Residenzpflicht werden in einer Verwaltungsvorschrift bestimmt.</p> <p>⁴ Antragsberechtigt ist die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat bzw. dem Vorstandsvorstand.</p>	<p>Ausnahmefälle siehe unter V.</p> <p>Einige Fälle begründen sowohl einen Befreiungsgrund von der Dienstwohnungs- als auch von der Residenzpflicht.</p>
<p>2. Über Ausnahmen zur Befreiung der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors von der Residenzpflicht entscheidet das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst nach Anhörung des Kirchengemeinderates bzw. des Vorstandsvorstands sowie des Kirchenkreisrats bzw. des Vorstandsvorstands.</p>	<p>Begründung: Die Genehmigungsbefugnis der Landeskirche ist verfassungs- und dienstrechtlich verankert, siehe Art. 105 I und II Nr. 7 Verfassung sowie § 2 PfdG.EKD. Entscheidungen, die das Dienstverhältnis der Pastorinnen und Pastoren betreffen, können nur die oberste Dienstbehörde oder die anderen mit der Dienstaufsicht Beauftragten treffen (Pröpste).</p>
<p>3. Im Fall der Befreiung von der Residenzpflicht hat die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor ihre bzw. seine Wohnung in räumlicher Nähe zum Gemeindegebiet zu nehmen.</p>	<p>Anregung aus dem Gesamtpröpstekonvent: Grundsatz soll für alle Ausnahmefälle gelten</p>

III. Ausnahmen von der Pflicht der Kirchengemeinde zum Bereitstellen einer Dienstwohnung:

Ausnahmefälle	Erläuterungen
<p>1. Der Pfarrstellenplan sieht die Aufhebung der Pfarrstelle vor.</p>	

Grundsätze der Ersten Kirchenleitung zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht in der Nordkirche

<p>2. ¹ Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn die Pfarrstelle schwer zu besetzen ist ² Schwer besetzbar ist eine Pfarrstelle dann, wenn sie bereits mehr als zwei Jahre vakant ist.</p>	<p>Im Pfarrstellenbesetzungsverfahren ist in der Ausschreibung auf die Befreiung von der Pflicht zum Bereitstellen einer Dienstwohnung hinzuweisen. Die erschwerte Besetzbarkeit muss auf das vorhandene Pastorat zurückzuführen sein.</p>
<p>3. Eine Kirchengemeinde, in der mehrere Gemeindepastorinnen bzw. Gemeindepastoren eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, kann von ihrer Pflicht zum Bereitstellen einer Dienstwohnung befreit werden, wenn von den Amtskolleginnen bzw. Amtskollegen die Dienstwohnungspflicht mehrheitlich erfüllt wird und zusätzlich zum Beispiel die Bereitstellung einer Dienstwohnung wirtschaftlich nicht tragbar ist..</p>	<p>Im Pfarrstellenbesetzungsverfahren ist in der Ausschreibung auf die Befreiung von der Pflicht zum Bereitstellen einer Dienstwohnung hinzuweisen.</p>

IV. Ausnahmen für eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht:

Ausnahmefälle	Erläuterungen
<p>1. ¹ Der Gemeindepastorin bzw. dem Gemeindepastor oder den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen ist aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnen in der Dienstwohnung nicht möglich. ² Als Nachweis ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.</p>	
<p>2. Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Teildienst bis zur Hälfte eines uneingeschränkten Dienstumfangs werden von der Dienstwohnungspflicht befreit werden, wenn der Kirchengemeinderat zustimmt. ² Pastorinnen und Pastoren im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können den Antrag nur vor ihrer Beauftragung stellen.</p>	<p>Von den Begriffen „Gemeindepastorin“ und „Gemeindepastor“ sind auch Pastorinnen und Pastoren im Probendienstverhältnis auf Probe umfasst. Im Bereich der ehemaligen NEK gilt bisher für diese Gruppe uneingeschränkt die Dienstwohnungspflicht, auch wenn sie hälftigen Teildienst ausüben.</p>
<p>3. ¹ Die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor tritt in der Regel innerhalb der nächsten 12 Monate in den Ruhestand.</p>	
<p>4. ¹ Die Dienstwohnungspflicht bedeutet für die Gemeindepastorin bzw. den Gemeindepastor oder den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen eine besondere Härte.</p> <p>² Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) wenn die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor mindestens zehn Jahre von ihrer bzw. seiner Dienstwohnungspflicht aufgrund eines Teildienstes befreit war und dieser Befreiungsgrund durch Erhöhung des Dienstumfangs nachträglich entfiel,</p>	<p>Anregung des Pröpstekonvents Schleswig und Holstein</p> <p>Der unbestimmte Rechtsbegriff der „besonderen Härte“ auf der Tatbestandsseite ermöglicht eine Vielzahl von Anwendungsfällen. Der Begriff ist in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar. Dennoch könnte die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch mehrere Rechtsanwender zu einer unterschiedlichen Anwendungspraxis führen (Verlagerung der Genehmigungsbefugnisse auf die Pröpstinnen und Pröpste).</p>

Grundsätze der Ersten Kirchenleitung zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht in der Nordkirche

<p>b) wenn der Beruf der Ehegattin/ des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners einen Verbleib an ihrem bzw. seinem Dienstort zwingend erfordert.</p>	<p>Nähere Ausführungen zum unbestimmten Rechtsbegriff unterstützen die Vermeidung einer propstei-orientierten Genehmigungspraxis.</p> <p>EKL tendiert dazu, den unbestimmten Rechtsbegriff nicht weiter auszuführen oder IV. 4.3b) ganz zu streichen. Nur der Fall einer Dienstwohnungspflicht des Ehegatten/ der Ehegattin wäre ein Ausnahmegrund.</p>
--	---

V. Ausnahmen für die Befreiung von der **Residenzpflicht**:

Ausnahmefälle	Erläuterungen
<p>1. ¹ Der Gemeindepastorin bzw. dem Gemeindepastor oder den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen ist aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnen im Gemeindebereich nicht möglich. ² Als Nachweis ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.</p>	
<p>2. Ein Pastorenehepaar bzw. das in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Paar ist in zwei Kirchengemeinden tätig. Eine Partnerin bzw. ein Partner des Ehepaares bzw. der eingetragenen Lebensgemeinschaft muss die Residenzpflicht erfüllen.</p>	
<p>3. ¹ Die Verpflichtung zum Wohnen im Gemeindebereich bedeutet für die Gemeindepastorin bzw. den Gemeindepastor oder die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen eine besondere Härte.</p> <p>³ Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) wenn die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor mindestens zehn Jahre von ihrer bzw. seiner Residenzpflicht aufgrund eines Teildienstes befreit war und dieser Befreiungsgrund durch Erhöhung des Dienstumfangs nachträglich entfiel</p> <p style="margin-left: 20px;">b) wenn der Beruf der Ehegattin/ des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners einen Verbleib an ihrem bzw. seinem Dienstort zwingend erfordert.</p>	<p>Anregung des Pröpstekonvents Schleswig und Holstein</p> <p>Der unbestimmte Rechtsbegriff der „besonderen Härte“ auf der Tatbestandsseite ermöglicht eine Vielzahl von Anwendungsfällen. Der Begriff ist in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar. Dennoch könnte die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch mehrere Rechtsanwender zu einer unterschiedlichen Anwendungspraxis führen (Verlagerung der Genehmigungsbefugnisse auf die Pröpstinnen und Pröpste).</p> <p>Nähere Ausführungen zum unbestimmten Rechtsbegriff unterstützen die Vermeidung einer propstei-orientierten Genehmigungspraxis.</p> <p>EKL tendiert dazu, den unbestimmten Rechtsbegriff nicht weiter auszuführen oder IV. 4.3b) ganz zu streichen. Nur der Fall einer Dienstwohnungspflicht des Ehegatten/ der Ehegattin wäre ein Aus-</p>

Grundsätze der Ersten Kirchenleitung zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht in der Nordkirche

	nahmegrund.
<p>4. Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Teildienst bis zur Hälfte eines uneingeschränkten Dienstumfangs werden von der Residenzpflicht befreit werden, wenn der Kirchengemeinderat zustimmt. ² Pastorinnen und Pastoren im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können den Antrag nur vor ihrer Beauftragung stellen.</p>	<p>Von den Begriffen „Gemeindepastorin“ und „Gemeindepastor“ sind auch Pastorinnen und Pastoren im Probendienstverhältnis auf Probe umfasst. Im Bereich der ehemaligen NEK gilt bisher für diese Gruppe uneingeschränkt die Residenzpflicht, auch wenn sie hälftigen Teildienst ausüben.</p>
<p>5. Die Kirchengemeinde verfügt über kein eigenes Pastorat bzw. über keine Dienstwohnung und die Anmietung einer Dienstwohnung ist im Gemeindebereich der Kirchengemeinde aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.</p>	
<p>6. Wenn in einer Kirchengemeinde mit mehreren Amtskolleginnen bzw. Amtskollegen die Residenzpflicht mehrheitlich erfüllt wird und zusätzlich zum Beispiel die Bereitstellung einer Dienstwohnung für die Kirchengemeinde wirtschaftlich nicht tragbar ist, kann die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor von der Residenzpflicht befreit werden.</p>	
<p>7. ¹ Die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor tritt in der Regel innerhalb der nächsten 12 Monate in den Ruhestand.</p>	

Fehlende Punkte:

Übergangsregelungen

Anlage Nr. 3

Synopse Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften

Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz Vom 31. März 2013 (geltende Fassung)	Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz Vom 31. März 2013 (mit Änderungen)
<p style="text-align: center;">§ 4 Berufung in den Probendienst (zu § 9 Absatz 1 bis 3 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.</p> <p>(2) Von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD kann abgewichen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist. Im Übrigen kann eine Kommission über ein Abweichen von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD auf der Grundlage eines Kolloquiums entscheiden. Das Nähere zur Zusammensetzung der Kommission, zu Inhalt und Durchführung des Kolloquiums regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Pfarrdienstgesetz der EKD kann in den Probendienst berufen werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. 2 § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.</p> <p>(4) Vor der Übernahme in den Probendienst ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Berufung in den Probendienst (zu § 9 Absatz 1 bis 3 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.</p> <p><u>(2) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.</u></p> <p>(2) (3) Von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD kann abgewichen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist. 2 Im Übrigen kann eine Kommission über ein Abweichen von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD auf der Grundlage eines Kolloquiums entscheiden. Das Nähere zur Zusammensetzung der Kommission, zu Inhalt und Durchführung des Kolloquiums regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p><u>(4) Das Nähere zur Zusammensetzung der Kommission, zu Inhalt und Durchführung des Kolloquiums nach Absatz 2 und 3 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</u></p> <p>(3) (5) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Pfarrdienstgesetz der EKD kann in den Probendienst berufen werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.</p> <p>(4) (6) Vor der Übernahme in den Probendienst ist ein erweitertes</p>

	Führungszeugnis vorzulegen.
	<p style="text-align: center;">§ 4 a (zu § 12 Absatz 1 und 4, § 16 PfdG.EKD)</p> <p><u>Im Probendienst werden zwei Beurteilungen durch die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten erstellt. Die erste Beurteilung erfolgt nach dem ersten Jahr des Probendienstes; die zweite spätestens sieben Monate vor der möglichen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 PfdG.EKD.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zuerkennung, Anerkennung und Verlust der Anstellungsfähigkeit (zu § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Entscheidungen nach § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.</p> <p>(2) Für das Kolloquium nach § 16 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt § 4 Absatz 2 Satz 3 dieses Kirchengesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Prüfung nach § 16 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD und der besonderen Prüfung nach § 16 Absatz 6 Pfarrdienstgesetz der EKD werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zuerkennung, Anerkennung und Verlust der Anstellungsfähigkeit (zu § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Entscheidungen nach § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.</p> <p>(2) Für das Kolloquium nach § 16 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt § 4 Absatz 4 dieses Kirchengesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Prüfung nach § 16 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD und der besonderen Prüfung nach § 16 Absatz 6 Pfarrdienstgesetz der EKD werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit (zu § 18 Absatz 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Wird das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang einer Überprüfung abhängig gemacht, entscheidet eine Kommission auf der Grundlage eines Kolloquiums. § 4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Von der Überprüfung soll abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit (zu § 18 Absatz 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Wird das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang einer Überprüfung abhängig gemacht, entscheidet eine Kommission auf der Grundlage eines Kolloquiums. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Von der Überprüfung soll abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Parochialrecht (zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD)</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Parochialrecht (zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD)</p>

<p>(1) Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden dürfen Pastorinnen und Pastoren nur vornehmen, wenn ihnen die Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors vorliegt.</p> <p>(2) Die Erteilung der Zustimmung kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abgelehnt werden kann. 2 Hält die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor die beabsichtigte Amtshandlung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung für nicht zulässig, darf die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor die Amtshandlung nur mit Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes durchführen. Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst für eine Amtshandlung in Anspruch genommen, ist die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel erforderlich.</p> <p>(3) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor übernimmt die Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in eigener pastoraler Verantwortung.</p> <p>(4) Die Beurkundung erfolgt in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist.</p> <p>(5) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor hat eine an einem Mitglied einer anderen Kirchengemeinde vollzogene Amtshandlung der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor mitzuteilen. Die Amtshandlung wird dort nur in das Namensverzeichnis des betreffenden Kirchenbuches eingetragen.</p> <p>(6) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im örtlichen Bereich einer anderen Kirchengemeinde ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors erforderlich.</p>	<p>(1) Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden dürfen Pastorinnen und Pastoren nur vornehmen, wenn ihnen die Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors vorliegt.</p> <p>(2) Die Erteilung der Zustimmung kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abgelehnt werden kann. Hält die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor die beabsichtigte Amtshandlung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung für nicht zulässig, darf die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor die Amtshandlung nur mit Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes durchführen. Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst für eine Amtshandlung in Anspruch genommen, ist die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel erforderlich.</p> <p><u>(3) Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Gottesdienst ab, informiert sie oder er die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst, die bzw. der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt. Absatz 1 findet keine Anwendung.</u></p> <p>(3) (4) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor übernimmt die Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in eigener pastoraler Verantwortung.</p> <p>(4) Die Beurkundung erfolgt in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist.</p> <p>(5) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor hat eine an einem Mitglied einer anderen Kirchengemeinde vollzogene Amtshandlung der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor mitzuteilen. Die Amtshandlung wird dort nur in das Namensverzeichnis des betreffenden Kirchenbuches eingetragen.</p> <p>(6) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im örtlichen Bereich einer anderen Kirchengemeinde ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Residenzpflicht, Dienstwohnung (zu § 38 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Residenzpflicht, Dienstwohnung (zu § 38 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</p>

(1) Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchengemeindeverbandes innehaben oder eine solche verwalten, Pröpstinnen und Pröpsten sowie Bischöfinnen und Bischöfen wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung

für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband,
für Pröpstinnen und Pröpste durch den Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband,
für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche

anzumieten.

(2) Über Ausnahmegenehmigungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landeskirchenamt für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren auf Antrag des Kirchengemeinderates bzw. des Vorstandes nach Anhörung des Kirchenkreisrates bzw. des Vorstandes, für Pröpstinnen und Pröpste auf Antrag des Kirchenkreisrates bzw. des Vorstandes.

(3) Dienstsitz für Pastorinnen und Pastoren in Pfarrstellen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes ist die Kirchengemeinde bzw. verbandsangehörige Kirchengemeinde. Wenn mehreren Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) zugeordnet wurde, bestimmt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst den Dienstsitz. Im Übrigen wird der Dienstsitz durch das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan bestimmt, soweit keine anderen Regelungen bestehen.

(1) Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband hat Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchengemeindeverbandes innehaben oder eine solche verwalten, eine Dienstwohnung zuzuweisen. Satz 1 gilt für Pröpstinnen und Pröpsten sowie Bischöfinnen und Bischöfen entsprechend. Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung

- a) für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband,
- b) für Pröpstinnen und Pröpste durch den Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband,
- c) für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche

anzumieten. Auf Antrag der zuweisungspflichtigen Stelle können Ausnahmen in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt, im Fall von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst und dem Kirchenkreisrat. Im Fall, in dem eine Pröpstin bzw. ein Propst eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde innehat, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Pastorinnen und Pastoren haben die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet am Dienstsitz zu wohnen. Auf Antrag der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors können Ausnahmen in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst, dem Kirchenkreisrat und dem Kirchengemeinderat oder dem Vorstand.

(3) Dienstsitz für Pastorinnen und Pastoren in Pfarrstellen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes ist die Kirchengemeinde bzw. verbandsangehörige Kirchengemeinde. 2 Wenn mehreren Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) zugeordnet wurde, bestimmt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst den Dienstsitz. 3 Im Übrigen wird der Dienstsitz durch das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan bestimmt, soweit keine anderen Regelungen bestehen.

<p>(4) Begründung, Inhalt, Veränderung und Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(4) Begründung, Inhalt, Veränderung und Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p><u>(5) Die Veräußerung oder vollständige anderweitige Nutzung einer Dienstwohnung bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreises, im Übrigen des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung nach Satz 1 setzt voraus, dass eine Dienstwohnung nicht mehr benötigt wird. Teile der Dienstwohnung dürfen nur mit Genehmigung der Dienstwohnungsgeberin bzw. des Dienstwohnungsgebers an Dritte überlassen werden. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung gemäß § 38 Absatz 3 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Regelmäßiger Stellenwechsel (zu <u>§ 81</u> PfdG.EKD, <u>§ 7</u> PfdGErgG.VELKD)</p> <p>(1) Bei Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren, denen unbefristet eine Pfarrstelle übertragen wurde und die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird zehn Jahre nach Übertragung der Pfarrstelle beraten, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt oder ob ein Versetzungsverfahren eingeleitet werden soll.</p> <p>(2) Sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 weist das Landeskirchenamt die Pastorin bzw. den Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand auf die Möglichkeit der Versetzung hin. Der Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand berät unter dem Vorsitz der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes und in Gegenwart der Pastorin bzw. des Pastors über die gemeinsame Arbeit. Die Erörterung des Ergebnisses dieser Beratung findet in Abwesenheit der Pastorin bzw. des Pastors statt. Der Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand kann in geheimer Abstimmung einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Regelmäßiger Stellenwechsel (zu <u>§ 81</u> PfdG.EKD, <u>§ 7</u> PfdGErgG.VELKD)</p> <p>(1) Bei Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren, denen unbefristet eine Pfarrstelle übertragen wurde und die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird zehn Jahre nach Übertragung der Pfarrstelle beraten, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt oder ob ein Versetzungsverfahren eingeleitet werden soll.</p> <p>(2) Sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 weist das Landeskirchenamt die Pastorin bzw. den Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand auf die Möglichkeit der Versetzung hin. Der Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand berät unter dem Vorsitz der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes und in Gegenwart der Pastorin bzw. des Pastors über die gemeinsame Arbeit. Die Erörterung des Ergebnisses dieser Beratung findet in Abwesenheit der Pastorin bzw. des Pastors statt. Der Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand kann in geheimer Abstimmung einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.</p>

<p>(3) Vor der Versetzung sind die Pastorin bzw. der Pastor und die Pastorenvertretung zu hören. Der Pastorin bzw. dem Pastor ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von bis zu einem Jahr um eine andere Pfarrstelle oder um einen allgemeinen kirchlichen Auftrag zu bewerben.</p> <p>(4) Ist die Versetzung in eine andere Pfarrstelle nicht durchführbar, kann der Pastorin bzw. dem Pastor auch eine Stelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen werden.</p>	<p><u>(3) Ein Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470, 471) in der jeweils geltenden Fassung beim Landeskirchenamt eingeht. Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages nach Satz 1. Wird nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann nach weiteren zehn Jahren in der Pfarrstelle ein erneutes Versetzungsverfahren eingeleitet werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.</u></p> <p>(3)(4) Vor der Versetzung sind die Pastorin bzw. der Pastor und die Pastorenvertretung zu hören. Der Pastorin bzw. dem Pastor ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von bis zu einem Jahr um eine andere Pfarrstelle oder um einen allgemeinen kirchlichen Auftrag zu bewerben. <u>Die Frist nach Satz 2 beginnt mit der Einleitung des Versetzungsverfahrens.</u></p> <p>(4)<u>(5)</u> Ist die Versetzung in eine andere Pfarrstelle nicht durchführbar, kann der Pastorin bzw. dem Pastor auch eine Stelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen werden.</p>
<p align="center">Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz Vom 1. Dezember 2015</p>	<p align="center">Artikel 2 Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes Vom 1. Dezember 2015 (mit Änderungen)</p>
<p align="center">§ 6 Vakanzverwaltung</p> <p>(1) Wird eine Pfarrstelle frei, beauftragt die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit der Vakanzverwaltung. Die Vakanzverwaltung kann den gesamten Dienst oder einzelne Aufgaben innerhalb des Dienstes umfassen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. 4 In Pfarrsprengeln sind die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind.</p> <p>(2) Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte.</p>	<p align="center">§ 6 Vakanzverwaltung</p> <p>(1) Wird eine Pfarrstelle frei, beauftragt die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit der Vakanzverwaltung. Die Vakanzverwaltung kann den gesamten Dienst oder einzelne Aufgaben innerhalb des Dienstes umfassen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. 4 In Pfarrsprengeln sind die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind.</p> <p>(2) Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte.</p>

<p>Diese bzw. dieser informiert das Landeskirchenamt und das zuständige Leitungsorgan der betroffenen Körperschaften über die Beauftragung.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf neu errichtete Pfarrstellen, die noch nicht besetzt sind.</p> <p>(4) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für Vakanzverwaltung und zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Die Vorschriften über eine Vakanzverwaltung gelten entsprechend, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in der Regel für voraussichtlich länger als drei Monate ununterbrochen und im vollen Umfang an der Wahrnehmung ihres bzw. seines Dienstes gehindert ist.</p>	<p>Diese bzw. dieser informiert das Landeskirchenamt und das zuständige Leitungsorgan der betroffenen Körperschaften über die Beauftragung. <u>Abweichend von Satz 1 werden Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände durch die Pröpstin bzw. den Propst beauftragt, zu deren Propstei die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband zugeordnet ist. Diese bzw. dieser führt während der Zeit der Beauftragung die Dienstaufsicht.</u></p> <p>(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf neu errichtete Pfarrstellen, die noch nicht besetzt sind.</p> <p>(4) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für Vakanzverwaltung und zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Die Vorschriften über eine Vakanzverwaltung gelten entsprechend, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in der Regel für voraussichtlich länger als drei Monate ununterbrochen und im vollen Umfang an der Wahrnehmung ihres bzw. seines Dienstes gehindert ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand</p> <p>(1) Die zuständige Stelle kann auch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Ruhestand um die Übernahme einer Vakanzverwaltung im vollen oder anteiligen Umfang bitten.</p> <p>(2) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, die eine Vakanzverwaltung übernehmen, sollen an Konventen teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand</p> <p>(1) Die zuständige Stelle kann auch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Ruhestand um die Übernahme einer Vakanzverwaltung im vollen oder anteiligen Umfang bitten.</p> <p>(2) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, die eine Vakanzverwaltung übernehmen, sollen an Konventen teilnehmen. <u>Sie erhalten Urlaub in entsprechender Anwendung der Pastorenurlaubsverordnung vom 25. August 2014 (KABl. S. 418), die durch Rechtsverordnung vom 15. August 2016 (KABl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u></p>
<p style="text-align: center;">9</p> <p style="text-align: center;">Einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste</p> <p>(1) Wird bei einer besetzten Pfarrstelle eine vorübergehende, in der Regel voraussichtlich nicht mehr als drei Monate dauernde, Vertretung erforderlich, kann die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit Vertretungsdiensten beauftragen. 2 § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">9</p> <p style="text-align: center;">Einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste</p> <p>(1) Wird bei einer besetzten Pfarrstelle eine vorübergehende, in der Regel voraussichtlich nicht mehr als drei Monate dauernde, Vertretung erforderlich, kann die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit Vertretungsdiensten beauftragen. § 7 Absatz 1 gilt</p>

<p>(2) Auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung können Prädikantinnen und Prädikanten einzelne Vertretungsdienste übernehmen. Die Anzahl der Vertretungsdienste soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem in der Dienstvereinbarung gemäß § 7 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Dienstumfang stehen.</p> <p>(3) Die Beauftragung zur Übernahme der Vertretungsdienste erfolgt schriftlich durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst im Benehmen mit dem Leitungsorgan der Körperschaft, in der die Vertretungsdienste erforderlich werden, sowie der Körperschaft, mit der eine Dienstvereinbarung abgeschlossen wurde.</p> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung beauftragte Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. 2 Der Dienstauftrag zur Übernahme der Vertretungsdienste setzt das Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten voraus.</p> <p>(5) Das Nähere zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>entsprechend. <u>Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder deren Verbände erfolgt die Beauftragung durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst. Für Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand gilt § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.</u></p> <p>(2) 1 Auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung können Prädikantinnen und Prädikanten einzelne Vertretungsdienste übernehmen. Die Anzahl der Vertretungsdienste soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem in der Dienstvereinbarung gemäß § 7 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Dienstumfang stehen.</p> <p>(3) Die Beauftragung zur Übernahme der Vertretungsdienste erfolgt schriftlich durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst im Benehmen mit dem Leitungsorgan der Körperschaft, in der die Vertretungsdienste erforderlich werden, sowie der Körperschaft, mit der eine Dienstvereinbarung abgeschlossen wurde.</p> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung beauftragte Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. 2 Der Dienstauftrag zur Übernahme der Vertretungsdienste setzt das Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten voraus.</p> <p>(5) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für <u>einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste sowie</u> zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">Vertretungskostenverordnung Vom 19. Februar 2016</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Pauschale Vergütung für Vakanzverwaltung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle bestimmt, ob der Vakanzverwaltung eine pauschale Vergütung gezahlt wird. Die pauschale Vergütung für eine</p>	<p style="text-align: center;">Vertretungskostenverordnung Vom...</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Pauschale Vergütung für Vakanzverwaltung <u>und für vorüberübergehende Vertretungsdienste</u></p> <p>(1) Die zuständige Stelle bestimmt, ob der Vakanzverwaltung eine pauschale Vergütung gezahlt wird. Die pauschale Vergütung für eine</p>

<p>Vakanzverwaltung beträgt monatlich 250 Euro brutto. 3 Darüber hinaus werden die von der Vakanzverwaltung geleisteten Dienste nicht einzeln vergütet.</p> <p>(2) Erweitert sich der Dienstumfang einer Pastorin bzw. eines Pastors im Teildienst aufgrund einer Vakanzverwaltung, erhält sie bzw. er als Vergütung nach Absatz 1 höhere Dienstbezüge entsprechend der Erweiterung des Dienstumfangs.</p> <p>(3) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand wird für eine Vakanzverwaltung mit einem vollen Dienstumfang ein Betrag von monatlich 1200 Euro brutto, mit einem dreiviertel Dienstumfang ein Betrag von monatlich 900 Euro brutto und mit einem halben Dienstumfang ein Betrag von monatlich 600 Euro brutto als Vergütung gezahlt, wenn sie nicht auf die Vergütung verzichten.</p> <p>(4) Sind mehrere Personen mit der Vakanzverwaltung beauftragt, so wird die pauschale Vergütung unter diesen aufgeteilt.</p> <p>(5) 1 Die zuständige Stelle teilt die Höhe der festgesetzten pauschalen Vergütung unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. 2 Die pauschale Vergütung wird bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der Kirchenkreise und ihrer Verbände vom jeweiligen Kirchenkreis, bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle vom Landeskirchenamt unmittelbar gezahlt.</p>	<p>Vakanzverwaltung beträgt monatlich 250 Euro brutto. Darüber hinaus werden die von der Vakanzverwaltung geleisteten Dienste nicht einzeln vergütet.</p> <p>(2) Erweitert sich der Dienstumfang einer Pastorin bzw. eines Pastors im Teildienst aufgrund einer Vakanzverwaltung, erhält sie bzw. er als Vergütung nach Absatz 1 höhere Dienstbezüge entsprechend der Erweiterung des Dienstumfangs.</p> <p>(3) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand wird für eine Vakanzverwaltung <u>sowie für einen vorübergehenden Vertretungsdienst, den sie mindestens einen Monat ausüben</u>, mit einem vollen Dienstumfang ein Betrag von monatlich 1200 Euro brutto, mit einem dreiviertel Dienstumfang ein Betrag von monatlich 900 Euro brutto und mit einem halben Dienstumfang ein Betrag von monatlich 600 Euro brutto als Vergütung oder Entschädigung gezahlt, wenn sie nicht auf die Vergütung verzichten.</p> <p>(4) Sind mehrere Personen mit der Vakanzverwaltung beauftragt, so wird die pauschale Vergütung unter diesen aufgeteilt.</p> <p>(5) <u>Der zuständige Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband</u> teilt die Höhe der festgesetzten pauschalen Vergütung unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. Die pauschale Vergütung wird bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der Kirchenkreise und ihrer Verbände vom jeweiligen Kirchenkreis, bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle vom Landeskirchenamt unmittelbar gezahlt.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2</u> <u>Entschädigung für einzelne Vertretungsdienste</u></p> <p><u>(1) Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können die Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten vom 25. November 2008 (GVOBl. 2009 S. 6) an Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand als Entschädigung für einzelne Vertretungsdienste gewähren, soweit nicht eine Bündelung von Vertretungsdiensten zur Gewährung einer pauschalen Vergütung für eine Vakanzverwaltung nach § 1 Absatz 3 zweckmäßiger ist.</u></p> <p><u>(2) Prädikantinnen und Prädikanten kann eine Entschädigung nach Absatz 1 für einzelne Vertretungsdienste gewährt werden, wenn die einzelnen</u></p>

	<u>Vertretungsdienste über ihren Dienstumfang, der in der Dienstvereinbarung festgelegt ist, hinausgehen.</u>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenerstattung</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Vakanzverwaltung sowie den Vertretungsdiensten entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Kosten und Barauslagen sind in tatsächlicher Höhe, Fahrtkosten nach den Vorschriften des jeweils geltenden Reisekostenrechts durch das zuständige Leitungsorgan der Körperschaft zu erstatten, in der die Vakanzverwaltung oder der Vertretungsdienst wahrgenommen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 3 Kostenerstattung</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Vakanzverwaltung sowie den Vertretungsdiensten entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Kosten und Barauslagen sind in tatsächlicher Höhe, Fahrtkosten nach den Vorschriften des jeweils geltenden Reisekostenrechts durch das zuständige Leitungsorgan der Körperschaft zu erstatten, in der die Vakanzverwaltung oder der Vertretungsdienst wahrgenommen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 4) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 4) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.</p>

An die Kirchenleitung

Herrn Landesbischof Ulrich

Frau OKRin Anton

Zur Kenntnis

Frau OKRin Böhland, Herrn OKR Tetzlaff,
Herrn OKR Dr. Ahme

Dänische Str. 21-35

24103 Kiel

Pastorinnenvertretung
der Nordkirche
Pastor Herbert Jeute
Kirchenstr. 35
25709 Kronprinzenkoog

26.5.2016

**Stellungnahme zur Rechtsverordnung über die Vergütung und
Kostenerstattung für Vakanzverwaltung und andere
Vertretungsdienste
(Vertretungskostenverordnung – VertrKVO)**

Sehr geehrter Herr Landesbischof Ulrich,

sehr geehrte Frau OKRin Anton,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche begrüßt den
vorgelegten Entwurf und stimmt ihm zu.

Da uns die erarbeiteten Vorlagen zur Vergütung für Emeriti für
Gottesdienst-, Amtshandlungs- und sonstigen Einzel - Vertretungen noch
nicht vorliegen, betonen wir noch einmal die Bedeutung dieser
Regelungen:

Angesichts der kommenden Personalknappheit im Verkündigungsdienst
werden Vakanzvertretungen und die Vertretung einzelner Dienste durch
Emeriti eine noch größere Bedeutung gewinnen. Viele Emeriti, vor allem
Pastorinnen, werden aufgrund von Teilzeit-Beschäftigungszeiten oder
späterer Übernahme in den Pfarrdienst keinen vollen
Versorgungsanspruch erlangen.

Die Arbeitgeberin Kirche spart durch die Vertretung von Emeriti erheblich. Ein Vertretungspastor verursacht pro Jahr circa Kosten von 80.000 €, das entspricht Monatskosten von circa 6600 €.

Bei einer Vakanzvertretung spart die Arbeitgeberin (in der Regel der Kirchenkreis) 5400 € pro Monat (statt 6600 € für einen Vertretungspastor – 1200 € für einen Emeriti). Die Versorgungsanwartschaft der Vertreter*in wächst im Ruhestand nicht mehr.

Bei Vakanz oder auch sonstigen Vertretungen sind vor allem im Bereich der ehemaligen nordelbischen Kirche einzelne Vertretungsdienste üblich. Emeriti übernehmen zum Beispiel drei Gottesdienste, aber keine Amtshandlung - oder umgekehrt. Der Dienst wird auf mehrere Schultern verteilt.

Die von uns vorgeschlagenen Vergütung für Einzelvertretungen

- 80 € für einen Gottesdienst
- 80 € für eine Amtshandlung mit Vorgespräch,
- 50 € für eine Stunde Konfirmandenunterricht/ mit Vorbereitung

entspricht trotz der moderaten Erhöhung nicht einmal annähernd dem tatsächlichen Aufwand.

Mit herzlichem Gruß

Pastor Herbert Jeute, Vorsitzender

Pastor Ekkehard Wulf, stellv. Vorsitzender

An
die Kirchenleitung
Herrn Bischof Ulrich

Pastor*innenvertretung
Pastor Herbert Jeute
Kirchenstr. 35
25709 Kronprinzenkoog

Frau OKRin Anton,

24.5.2016

zur Kenntnis
Frau OKRin Böhland, Herrn OKR Tetzlaff,
Herrn OKR Dr. Ahme

Dänische Str. 21-35
24103 Kiel

Sehr geehrter Herr Landesbischof Ulrich,
sehr geehrte Frau OKRin Anton,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Pastor*innenvertretung nimmt zum Entwurf für ein Kirchengesetz zur
Änderung pfarrdienstlicher Vorschriften wie folgt Stellung:

Zu Art.1: Keine Anmerkung

Zu Art.2, § 9 Abs. 5: Das Wort „vorübergehend“ sollte gestrichen werden.
Der Pastor*innenvertretung ist sehr wichtig dass auch eine Vergütung
einzelner Gottesdienste, Amtshandlungen Unterrichtsstunden oder
sonstiger Dienste für Emeriti möglich ist.

Angesichts der kommenden Personalknappheit im Verkündigungsdienst
werden Vakanzvertretungen und die Vertretung einzelner Dienste durch
Emeriti eine noch größere Bedeutung gewinnen. Viele Emeriti, vor allem
Pastorinnen, werden aufgrund von Teilzeit-Beschäftigungszeiten oder
späterer Übernahme in den Pfarrdienst keinen vollen
Versorgungsanspruch erlangen.

Die Arbeitgeberin Kirche spart durch die Vertretung von Emeriti erheblich.
Ein Vertretungspastor verursacht pro Jahr circa Kosten von 80.000 €, das
entspricht Monatskosten von circa 6600 €.

Bei einer Vakanzvertretung spart die Arbeitgeberin (in der Regel der
Kirchenkreis) 5400 € pro Monat (statt 6600 € für einen Vertretungspastor

– 1200 € für einen Emeriti). Die Versorgungsanwartschaft der Vertreter*in wächst im Ruhestand nicht mehr.

Bei Vakanzen oder auch sonstigen Vertretungen sind vor allem im Bereich der ehemaligen nordelbischen Kirche einzelne Vertretungsdienste üblich. Emeriti übernehmen zum Beispiel drei Gottesdienste, aber keine Amtshandlung - oder umgekehrt. Der Dienst wird auf mehrere Schultern verteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Pastor Herbert Jeute, Pastor Ekkehard Wulf,
Vorsitzender stellv. Vorsitzender